



Empfehlung Nr. 16/2020

vom 27. August 2020

der Eidgenössischen Postkommission PostCom

an die Post CH AG

in Sachen

Poststelle Stalden VS

Die Post eröffnete der Gemeinde Stalden am 13. August 2019, dass die Poststelle Stalden geschlossen und durch eine Postagentur ersetzt werden soll. Der Gemeinderat Stalden gelangte mit der Eingabe vom 12. September 2019 an die PostCom und beantragte, dass die PostCom den Entscheid der Post überprüfe. Die PostCom behandelte das Dossier an der Sitzung vom 27. August 2020.

I. Die PostCom stellt fest, dass

1. es sich beim strittigen Fall um die Schliessung einer bestehenden Poststelle im Sinne von Art. 34 Postverordnung (VPG) handelt;
2. die Gemeinde als Standortgemeinde der Poststelle eine betroffene Gemeinde im Sinne von Art. 34 Abs. 3 VPG ist;
3. die Eingabe der Gemeinde frist- und formgerecht erfolgt ist.

Die Voraussetzungen zur Anrufung der PostCom sind somit erfüllt.

II. Die PostCom überprüfte insbesondere, ob

1. die Post vor der Schliessung der Poststelle die Behörden der betroffenen Gemeinde angehört hat (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
2. eine einvernehmliche Lösung gesucht wurde (Art. 34 Abs. 1 und Abs. 5 Bst. a VPG);
3. die Erreichbarkeit gemäss den Vorgaben von Art. 33 Abs. 4 und Abs. 5^{bis} resp. Art. 44 Abs. 1 VPG nach Realisierung des Entscheids der Post CH AG eingehalten wird (Art. 34 Abs. 5 Bst. b VPG);
4. die Post mit ihrem Entscheid die regionalen Gegebenheiten berücksichtigt hat (Art. 34 Abs. 5 Bst. c VPG) und die Bedürfnisse von Menschen mit Bewegungsbehinderungen genügend berücksichtigt werden (Art. 14 Abs. 7 Bst. a Postgesetz);

5. nach Umsetzung des Entscheids in der betreffenden Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle mit dem Angebot der Grundversorgung verbleibt (Art. 33 Abs. 2 VPG);

Die Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 VPG überprüft das Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Das Resultat seiner Prüfung fliesst in das Verfahren vor der PostCom ein.

III. Die PostCom kommt zu folgender Beurteilung

1. Nach Eingang der Eingabe des Gemeinderats erstellte die Post zu Händen der PostCom ein Dossier. Der Gemeinderat Stalden hatte Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Seit 1. Januar 2019 kann die PostCom nach Art. 34 Abs. 4 VPG den betroffenen Kantonen in Verfahren zur Schliessung oder Verlegung von Poststellen oder Postagenturen Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Die PostCom hat deshalb den Kanton Wallis eingeladen, eine Stellungnahme abzugeben. Der Kanton Wallis unterstützt in seiner Stellungnahme vom 29. Oktober 2019 die Gemeinde Stalden. Er betont die Bedeutung des Service public für den Kanton und weist auf die politische Forderung nach einem Moratorium für die Schliessung von Poststellen bis zur Umsetzung der Standesinitiative des Kantons Jura hin. Der Prüfung der regionalen Gegebenheiten komme aufgrund der topographischen Verhältnissen, der dezentralen Wirtschaftsstruktur und des Tourismus besondere Bedeutung zu. Der Gemeinderat Stalden verlangte in seiner Stellungnahme vom 5. November 2019 zum Dossier der Post, dass die Stellungnahme des Kantons Wallis zwingend in die bereits vorhandenen Unterlagen zu integrieren sei. Hier handelt es sich um ein Missverständnis: Es ist die PostCom (nicht die Post), welche die Stellungnahme des Kantons in Verfahren nach Art. 34 VPG einholt (Art. 34 Abs. 4 VPG). Die Stellungnahme des Kantons bildet deshalb Teil des Dossiers der PostCom und nicht des Dossiers der Post. Die PostCom bezieht die Stellungnahme des Kantons bei Abgabe der Empfehlung in ihre Beurteilung ein.

Zum Eintreten

2. Der Gemeinderat Stalden weist auf verschiedene politische Vorstösse hin, namentlich dass der Standesinitiative des Kantons Jura «Verbesserung des Poststellennetzes und Stärkung der Rolle der Gemeindebehörden bei der geografischen Verteilung der Postämter» (17.314) Folge gegeben wurde. Die Kommission für Verkehr und Fernmeldewesen des Ständerates (KVF-SR) hat nun den Auftrag, eine Gesetzesänderung vorzubereiten. Zudem verlange die vom Grossen Rat des Kantons Bern überwiesene Motion «Moratorium bei der Schliessung von Poststellen im Kanton Bern» vom Juni 2019, dass der Bund die Post bei der Schliessung von Poststellen zu einem Moratorium zwingt, solange die Bundesversammlung noch nicht über die jurassische Standesinitiative entschieden habe. Auch der Kanton Wallis habe im Februar 2017 eine Standesinitiative eingereicht, welche von der Standesinitiative des Kantons Jura inhaltlich übernommen und ergänzt worden sei. Der Staatsrat des Kantons Wallis habe den Auftrag, sich beim Bund mit Nachdruck für ein Moratorium betreffend Schliessung von Poststellen einzusetzen. Der Gemeinderat Stalden zeigt sich erstaunt, dass die Post trotzdem unbeirrt mit der Schliessung von Poststellen fortfahre. Die betroffenen Regionen und Gemeinden hätten in den vergangenen Monaten viel Energie in den Kampf gegen die Schliessung von Poststellen gesteckt und den «sogenannten Dialog» mit der Post-Netzentwicklung geführt. Die bereits erfolgten oder anstehenden Schliessungsentscheide würden zeigen, dass der Post die Interessen der Regionen oder Gemeinden gleichgültig seien. Die Post setze sich einfach darüber hinweg. Das Dialogverfahren sei eine Farce, die Entscheide stünden schon vorgängig fest. In der Stellungnahme zum Dossier der Post nimmt der Gemeinderat Stalden auf ein Postulat der KVF-NR Bezug, welche darüber Auskunft verlangt, wie die Entwicklung des Poststellennetzes nach 2020 geplant sei (19.3532). Die PostCom spürt aus der Eingabe des Gemeinderats Stalden die Frustration der Gemeindebehörde über die angekündigte Umwandlung der Poststelle Stalden in eine Postagentur.

Die PostCom kann dies angesichts des Engagements des Gemeinderates zu Gunsten der Poststelle Stalden und der politischen Bestrebungen auf kantonaler und eidgenössischer Ebene zu Gunsten des Erhalts des Poststellennetzes ohne weiteres nachvollziehen. Für die Post ist jedoch das geltende Recht massgebend. Auch die PostCom kann – bei allem Verständnis für die Haltung des Gemeinderates von Stalden - keine strengere Praxis entwickeln als im geltenden Recht vorgesehen ist oder Verfahren im Hinblick auf mögliche künftige Rechtsänderungen sistieren (vgl. Empfehlung 4/2016 vom 23. Juni 2016 Gemeinde Veysonnaz).

Dialogverfahren

3. Die Post führte mit dem Gemeinderat Stalden von November 2017 bis März 2019 insgesamt vier Gespräche. Ab dem zweiten Gespräch nahmen auch die Präsidenten der mitbetroffenen Gemeinden Eisten, Emdb, Töbel und Staldenried am Dialogverfahren teil. Es kann somit festgestellt werden, dass die Post die Anforderungen an das Dialogverfahren nach Art. 34 Abs. 1 VPG erfüllt hat.

Erreichbarkeitsvorgaben

4. Die VPG schreibt vor, dass in jeder Raumplanungsregion mindestens eine Poststelle vorhanden sein muss. In der Raumplanungsregion 2303 (Visp-Westlich Raron) gibt es nach Umsetzung der von der Post geplanten Umwandlungen der Poststellen Stalden in eine Postagentur acht Poststellen und 13 Postagenturen (Stand 1. September 2019). Zusätzlich gibt es drei PickPost-Stellen und einen My Post 24-Automaten.
5. Nach Art. 33 Abs. 4 VPG muss das Poststellen- und Postagenturennetz gewährleisten, dass 90 Prozent der ständigen Wohnbevölkerung eines Kantons zu Fuss oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln eine Poststelle oder Postagentur innerhalb von 20 Minuten erreichen können. Bietet die Post einen Hausservice an, so gelten für die betroffenen Haushalte 30 Minuten. Der von der Post für den Kanton Wallis per Ende 2019 berechnete Wert der Erreichbarkeit von Poststellen und Postagenturen beträgt 92.1 Prozent. Die Vorgabe von Art. 33 Abs. 4 VPG ist somit erfüllt.
6. In städtischen Gebieten und Agglomerationen gemäss Bundesstatistik sowie in den übrigen nicht berücksichtigten statistischen Städten muss nach Art. 33 Abs. 5^{bis} VPG mindestens ein bedienter Zugangspunkt pro Agglomeration gewährleistet sein. Die Definition des Raums mit städtischem Charakter unterscheidet sechs Kategorien (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern, Agglomerationsgürtelgemeinde, mehrfach orientierte Gemeinde sowie Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen). Für die Anwendung des Dichtekriteriums im Sinne der postalischen Grundversorgung werden die Gemeindekategorien 1, 2, 3 und 6 (Kernstadt, Hauptkern, Nebenkern und Kerngemeinde ausserhalb von Agglomerationen) herangezogen. Die Gemeinde Stalden VS gilt nach der Definition des Bundesamtes für Statistik als Agglomerationsgürtelgemeinde. Das Dichtekriterium für Städte und Agglomerationen kommt hier also nicht zur Anwendung.
7. Die Aufsicht über die Grundversorgung mit Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs obliegt nach Art. 63 Bst. a VPG dem Bundesamt für Kommunikation BAKOM. Darunter fällt auch die Genehmigung der Methode zur Messung des Zugangs zu den Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs (Art. 44 Abs. 3 VPG). Nach dem Erläuternden Bericht des BAKOM vom 30. November 2018 zur Änderung der Postverordnung betreffend neue Erreichbarkeitsvorgaben (Kommentar zu Art. 34 Abs. 5 Bst. b auf Seite 7; publiziert unter https://www.postcom.admin.ch/inhalte/PDF/Gesetzgebung/Erlaeuterungsbericht_Postverordnung-neue-Erreichbarkeitsvorgaben_20181130_DE.pdf), muss die Post dem BAKOM als zuständige Aufsichtsbehörde für die Grundversorgung im Zahlungsverkehr zeitgleich wie der PostCom ein Dossier zu der jeweiligen Schliessung oder Umwandlung einer Poststelle zustellen. Das BAKOM lässt seine Stellungnahme innert angemessener Frist der PostCom zukommen, welche die Stellungnahme des BAKOM in ihre Empfehlung einfügt.

In der Stellungnahme vom 2. Juni 2020 (vgl. Anhang zu dieser Empfehlung) erachtet das BAKOM die Erreichbarkeitsvorgaben nach Art. 44 Abs. 1 VPG für die Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs als erfüllt.

Regionale Gegebenheiten

8. Die PostCom klärt zusätzlich zur Überprüfung, ob die allgemeinen Erreichbarkeitsvorgaben nach der VPG erfüllt sind, in jedem Einzelfall unter dem Blickwinkel der regionalen Gegebenheiten ab, welche Möglichkeiten die Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde zum Besuch von Poststellen in der Umgebung haben und wie weit der Besuch von solchen Poststellen im konkreten Fall erforderlich ist: Die Poststelle Visp ist ab der Poststelle Stalden mit dem öffentlichen Verkehr und zu Fuss in weniger als 20 Minuten erreichbar. Die Poststelle St. Nicklaus ist in gut 20 Minuten erreichbar. Mit der Postagentur im Giro-Migros-Laden Stalden VS, rund 170 Meter von der Poststelle entfernt, müssen die Poststellen in der Umgebung jedoch nur noch in Ausnahmefällen aufgesucht werden. Der Gemeinderat Stalden argumentiert, dass die Post Eigentümerin des Gebäudes sei, in welchem sich die Poststelle befindet. Die Post müsste deshalb daran interessiert sein, die Immobilie mit ihrer Infrastruktur wie bis anhin zu nutzen. Diese Überlegung kann die PostCom nicht in ihre Beurteilung einbeziehen.
9. Der Gemeinderat Stalden weist darauf hin, dass die Region Stalden mit den Gemeinden Eisten, Embd, Törbel, Stalden und Staldenried aufgrund ihrer geografischen Lage eine wichtige Schnittstelle für das Matter- und das Saasertal sei. Zudem bilde die Region Stalden mit den rund 3000 Einwohnenden ein wichtiges regionales Zentrum. Auch die Post räumt ein, dass Stalden eine gewisse Schnittstellen- bzw. Zentrumsfunktion für das Matter- und das Saasertal zukommt. Für den Gemeinderat Stalden ist deshalb die Poststelle Stalden, die das gesamte Dienstleistungsangebot der Post umfasst, unentbehrlich. Tatsächlich erfüllt die Poststelle Stalden für die umliegenden Gemeinden Eisten, Embd, Törbel und Staldenried, die über keine Poststellen verfügen, eine gewisse Zentrumsfunktion. Deshalb hat die PostCom zusätzlich zur Postversorgung in Stalden auch die Postversorgung in der Region in ihre Überprüfung einbezogen: Das Einzugsgebiet aus den Gemeinden Stalden, Eisten, Embd, Törbel und Staldenried umfasst knapp 94 km² und hat rund 2600 Einwohnerinnen und Einwohnern. Es wird aktuell durch die Poststelle Stalden, die Postagentur Törbel und drei Hausservicelösungen versorgt.
10. Wird die Poststelle Stalden in eine Postagentur umgewandelt, dauert die Reise zur nächstgelegenen Poststelle von Törbel aus am längsten. Doch gibt es dort eine Postagentur, so dass die Einwohnerinnen und Einwohner von Törbel nur in Ausnahmefällen zu einer Poststelle reisen müssen. Die Einwohnerinnen und Einwohner von Eisten, Embd und Staldenried, die über einen Hausservice versorgt werden, wird nach Schliessung der Poststelle Stalden die zentral gelegene Postagentur Stalden zur Verfügung stehen. Die Postagenturen bieten eine breite Palette von Dienstleistungen an, und zwar gerade jene Dienstleistungen, für welche in der Praxis die grösste Nachfrage besteht: Es können in der Postagentur Briefe und Pakete ins In- und Ausland aufgegeben sowie avisierte Sendungen abgeholt werden (mit Ausnahme seltener Spezialsendungen wie Betreibungsurkunden). Der Versand von unadressierten bzw. P.P-Briefen über 350 Exemplaren ist auch in der Postagentur möglich. Für Geschäftskunden bietet die Post individuelle Lösungen an. Als Ausgleich für die fehlende Möglichkeit von Bareinzahlungen können Einzahlungen wie üblich mit der PostFinance Card sowie zusätzlich mit der V PAY Karte und der Maestro-Karte aller Banken beglichen werden. Mit der PostFinance Card sind Barbezüge vom eigenen Konto bis maximal CHF 500 möglich. Die wichtigste Dienstleistung, welche die Postagenturen nicht anbieten, ist die Bareinzahlung. In Gebieten, in denen nur eine Postagentur vorhanden ist, bietet die Post die Bareinzahlung an der Wohnadresse der Kundin oder des Kunden oder in anderer geeigneter Weise an (Art. 44 Abs. 1^{bis} VPG). Nach einer einmaligen Registrierung können Privatkundinnen und Privatkunden Bareinzahlungen an der Haustüre tätigen. Gerade die ältere Bevölkerung, die tagsüber zu Hause ist, kann von diesem Angebot profitieren. Die Postagentur wird zudem deutlich längere Öffnungszeiten haben als die Poststelle (49.5 Std. im Vergleich zu 33 Std. pro Woche).
11. Der Gemeinderat Stalden signalisierte in seiner Eingabe an die PostCom, dass er sich im Sinne einer Kompromisslösung mit einer Reduktion der Öffnungszeiten der Poststelle einverstanden erklären könnte. Die Reduktion der Öffnungszeiten einer Poststelle hat leider regelmässig Umsatzrückgänge zur Folge. Deshalb lässt sich die Wirtschaftlichkeit einer Poststelle durch Reduktion der Öffnungszeiten nicht nachhaltig verbessern.

Zusammenfassung


12. Die Post hält mit der Umwandlung der Poststelle Stalden in eine Postagentur alle rechtlichen Vorgaben der VPG ein. Die Region Stalden wird auch nach Umwandlung der Poststelle Stalden in eine Postagentur weiterhin postalisch gut versorgt.

IV. Empfehlung

Der Entscheid der Post steht in Einklang mit den gesetzlichen Rahmenbedingungen und ermöglicht nach wie vor eine gute postalische Grundversorgung im fraglichen Gebiet. Er ist daher nach der Beurteilung der PostCom nicht zu beanstanden.

Eidgenössische Postkommission PostCom

Géraldine Savary
Präsidentin



Michel Noguét
Leiter Fachsekretariat

Mitteilung an:

- Post CH AG, Wankdorfallee 4, Postfach, 3030 Bern
- Gemeinde Stalden, Gemeinderat, Märtplatz 7, 3922 Stalden VS
- Bundesamt für Kommunikation, Sektion Post, Zukunftstrasse 44, Postfach, 2501 Biel
- Département de l'économie, de l'énergie et du territoire, Place de la Planta 3, 1950 Sion

Anhang

Stellungnahme BAKOM vom 2. Juni 2020 „Ersatz der Poststelle Stalden (VS) durch eine Agentur“

Ersatz der Poststelle Stalden (VS) durch eine Agentur: Stellungnahme des BAKOM vom 02.06.2020

Das Bundesamt für Kommunikation (BAKOM) ist zuständig für die Beurteilung der Einhaltung der Zugangsverpflichtung im Bereich des Zahlungsverkehrs nach Art. 44 Abs. 1 und 1^{bis} der Postverordnung vom 29. August 2012 (VPG; SR 783.01). Hiermit nimmt das BAKOM im Rahmen des Verfahrens nach Art. 34 VPG, das bei der Schliessung oder Verlegung einer Poststelle oder Postagentur von der Eidgenössischen Postkommission (PostCom) durchgeführt wird, zur geplanten Umwandlung der Poststelle in Stalden im Kanton Wallis durch eine Agentur wie folgt Stellung.

Der Grundversorgungsauftrag im Bereich Zahlungsverkehr umfasst die Dienstleistungen nach Art. 43 Abs. 1 Bst. a-e VPG. Nach Art. 32 Abs. 3 des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010 (PG; SR 783.0) müssen die Dienstleistungen der Grundversorgung im Zahlungsverkehr für alle Bevölkerungsgruppen in allen Regionen in angemessener Weise zugänglich sein. Die Post richtet sich bei der Ausgestaltung des Zugangs nach den Bedürfnissen der Bevölkerung. PostFinance kann den Zugang mittels verschiedener Formate sicherstellen. Für Menschen mit Behinderungen stellt die Post den barrierefreien Zugang zum elektronischen Zahlungsverkehr sicher.

Der Bundesrat hat die Erreichbarkeit für Barzahlungsverkehrsdienste in Art. 44 VPG geregelt. Demnach muss die Post den Zugang zu den Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 90 % der ständigen Wohnbevölkerung des jeweiligen Kantons innerhalb von 20 Minuten mit dem öffentlichen Verkehr oder zu Fuss gewährleisten (Art. 44 Abs. 1 VPG). Die Post weist gegenüber dem BAKOM im Rahmen der jährlichen Berichterstattung zur Einhaltung des Grundversorgungsauftrags im Bereich Zahlungsverkehr die Erreichbarkeit aus.

Die Post ist jedoch nicht verpflichtet, dem BAKOM die nötigen Informationen zu liefern, damit dieses im konkreten Fall Aussagen über die Auswirkung der Umwandlung einer Poststelle auf den Erreichbarkeitsgrad machen kann. In genereller Weise ist zu bemerken, dass die Umwandlung einer Poststelle in eine Agentur je nach Situation der regionalen Postversorgung zumindest für einzelne Haushalte durchaus deutliche Einschränkungen der Versorgungsqualität im Bereich der Dienstleistungen des Zahlungsverkehrs mit sich bringen kann.

Um einer allfälligen Angebotseinschränkung in Gebieten, in denen nur eine Agentur vorhanden ist, entgegenzuwirken, ist die Post gesetzlich verpflichtet, die Bareinzahlung an der Haustüre oder in anderer geeigneter Art und Weise anzubieten (Art. 44 Abs. 1^{bis} VPG). Die Post bietet in diesen Fällen auf freiwilliger Basis ebenfalls die Barauszahlung an der Haustüre an. In Kombination mit dem Angebot der Barauszahlung in den Agenturen sind damit alle Barzahlungsverkehrsdienstleistungen abgedeckt.

Der Messwert für das Berichtsjahr 2019 zeigt, dass im Kanton Wallis die Dienstleistungen des Barzahlungsverkehrs für 94.7 % der ständigen Wohnbevölkerung innerhalb von 20 Minuten zugänglich waren. Dabei werden nebst den eigenbetriebenen Poststellen auch die Bareinzahlung und die Barauszahlung am Domizil sowie der Hausservice berücksichtigt. Die Vorgaben gemäss VPG (Stand am 1.1.2019) waren damit eingehalten.

Bundesamt für Kommunikation BAKOM

Annette Scherrer

Sektionsleiterin Post
Digital signiert von
Scherrer Annette DMV6YI
2020-06-02 (mit
Zeitstempel)